

Antrag

XIX.GP.-NR
Nr. 401 IA
Pls. 12.Okt. 1995

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dipl.-Kfm. Dr. Stummvoll
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrfinanzierungsförderungs-
gesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom mit dem
das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981, BGBI. Nr. 216/1981, zu-
letzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 212/1995, wird wie folgt
geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

"Bundesgesetz vom 8. April 1981 betreffend die Finanzierung von Rechtsgeschäften und Rechten (Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz 1981), BGBl. 216/1981."

2. § 1 Abs. 1 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, bis 31. Dezember 2001 namens des Bundes Haftungen in Form von Garantien für von der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft durchzuführende Kreditoperationen (Anleihen, Darlehen, Kredite oder sonstige Verpflichtungen) zu übernehmen, wenn der Erlös der Kreditoperationen

- a) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, für die der Bund die Haftung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, oder dem Ausfuhrförderungsgesetz 1964, BGBl. Nr. 200, in der jeweils geltenden Fassung übernommen hat, oder
- b) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Rechtsgeschäften oder Rechten, die den gesetzlichen Voraussetzungen einer Förderung nach dem Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und für die ein Kreditversicherer die Haftung übernommen hat, oder
- c) zur vollen oder teilweisen Finanzierung von Beteiligungen oder sonstigen Investitionen im Ausland von Unternehmen im Inland, für die eine Garantie der Finanzierungsgarantie-Gesellschaft mit beschränkter Haftung/Ost-West-Fonds im Rahmen des Garantiegesetzes 1977 in der jeweils geltenden Fassung, oder der BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m. b. H. übernommen wurde, oder
- d) zur Zwischenveranlagung im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, oder

- e) zur Bezahlung von Verpflichtungen der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, für die Garantien nach diesem Bundesgesetz übernommen worden sind,

dient."

3. § 1 Abs. 3 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für jeweils höchstens 225 Milliarden Schilling der in Abs. 1 genannten Kreditoperationen (Nettoerlös der Kreditoperation ohne Zinsen und Kosten) die Beschaffungskosten durch Zuschüsse zu vermindern."

4. § 2 Abs. 1 lautet:

"Der Bundesminister für Finanzen darf Haftungen gemäß § 1 nur übernehmen, wenn

1. der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der Haftungen 295 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf Grundbeträge der Haftungssummen ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;
2. die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag (Gegenwert) von 12 Milliarden Schilling nicht übersteigt; dieser Haftungsrahmen bezieht sich auf den Grundbetrag der Haftungssumme ohne Zinsen und Kosten; einzurechnen ist ein Zuschlag für Kursrisiko mit 10 vH des Schillingwertes der Kreditoperation;
3. bei Kreditoperationen in inländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 5 vH über dem am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBI. Nr. 50/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 30. Dezember 1991, BGBI. Nr. 697) beträgt;

4. bei Kreditoperationen in ausländischer Währung der nominelle Zinsfuß bezogen auf ein Jahr bei Zinszahlungen im nachhinein nicht mehr als 7 vH über dem arithmetischen Mittel aus den am Vortag des Vertragsabschlusses geltenden offiziellen Diskontsätzen in Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Kanada, den Niederlanden, Schweden, der Schweiz und den USA (New York) beträgt;
5. die Laufzeit der Kreditoperationen gemäß § 1 40 Jahre nicht übersteigt;
6. die prozentuelle Gesamtbelastung für den Bund bei Kreditoperationen in inländischer Währung nicht mehr als 2½ vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 3 und bei Kreditoperationen in ausländischer Währung nicht mehr als 4 vH über dem nominellen Zinsfuß gemäß Z. 4 beträgt. Die prozentuelle Gesamtbelastung ist unter Zugrundelegung der folgenden Formel zu errechnen:

$$\frac{100 \times (\text{nomineller Zinsfuß} + \text{Rückzahlungskurs - Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen})}{\text{mittlere Laufzeit}} = \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}$$

7. im Fall, daß eine vorzeitige Kündigung der Kreditoperation vereinbart ist, auch bei Kündigung die prozentuelle Gesamtbelastung gemäß Z. 6 nicht überschritten wird;
8. die Währung der Kreditoperation auf Schilling oder eine Fremdwährung lautet."

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

B E G R Ü N D U N G D E S A N T R A G E S

- Der besseren Lesbarkeit halber wurde der Titel - analog zum AFG - verkürzt.
- In § 1 Abs. 1 ist die Verlängerung der Gültigkeitsdauer analog zum AFG 1981 vorgesehen.
- Mit der Aufnahme der BÜRGES Förderungsbank in § 1 Abs. 1 lit. c wird der Forderung der Wirtschaft Rechnung getragen, Auslandsbeteiligungsprojekte von Klein- und Mittelbetrieben, die bei der BÜRGES Förderungsbank des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Gesellschaft m. b. H. versichert sind, in den Kreis der im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens direkt refinanzierbaren Geschäfte aufzunehmen.
- Die Einfügung der lit. d in § 1 Abs. 1 dient der Klarstellung des funktionellen Finanzierungsbegriffes im AFG, wonach die Mittelaufnahme und Mittelverwendung entsprechend den technischen und instrumentalen Entwicklungen der Exportfinanzierung sowie entsprechend den Entwicklungen auf den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten zu erfolgen hat. Dadurch wird dem Erfordernis der Flexibilität Rechnung getragen und die Möglichkeit gegeben, eine zeitgemäße Gestaltung zu entwickeln.
- Die bisherige lit. d des § 1 Abs. 1 wird nunmehr zu lit. e.
- Die in § 1 Abs. 3 vorgesehene Anhebung des Rahmens zur Verringerung der Beschaffungskosten durch Zuschüsse des Bundesministeriums für Finanzen von bisher S 200 Milliarden auf S 225 Milliarden ist eine im Zuge der Erhöhung des Haftungsrahmens erforderliche Anpassung.
- Die in § 2 Abs. 1 Z. 1 vorgesehene Anhebung des Haftungsrahmens von S 250 Milliarden auf S 295 Milliarden entspricht den Erfordernissen im Hinblick auf den prognostizierten wachsenden Ausnützungsstand im Exportfinanzierungsverfahren, der nicht zuletzt auch durch die Erweiterung der deckungsfähigen Geschäfte im AFG 1981 bedingt ist.
Die Zitierung des Nationalbankgesetzes wurde richtiggestellt.
- Die in § 2 Abs. 1 Z. 2 vorgesehene Anhebung der Betragsgrenze pro Einzeltransaktion von S 6 Milliarden auf S 12 Milliarden trägt den geänderten Bedingungen auf den Finanzmärkten Rechnung.
- Die in § 2 Abs. 1 Z. 5 vorgesehene Anhebung der maximalen Laufzeit einer Kreditoperation von 30 auf 40 Jahre trägt den geänderten Bedingungen auf den Finanzmärkten Rechnung und ist auch durch die vereinzelt im Rahmen des AFG 1981 erforderliche Verlängerung der Laufzeit der refinanzierbaren Geschäfte bedingt.